

Verfahrensregeln für die Anerkennung als Lehrsupervisor/in

in der Sektion „Gruppe – Organisation – System“ (GOS) (Stand 05.05.06)

1. Die Sektion kann ordentliche Mitglieder, die 5 Jahre als Supervisor/in anerkannt sind, regelmäßig supervisorisch tätig waren und aktiv in der DGfP und der Sektion GOS mitgearbeitet haben, als Lehrsupervisor/innen anerkennen.
2. Die Sektion GOS wählt in einer Mitgliederversammlung aus dem Kreis der in der Sektion anerkannten Lehrsupervisor/innen für 3 Jahre 3 Mitglieder, die die Kommission zur Anerkennung von Lehrsupervisor/innen (oder „Anerkennungskommission Lehrsupervision“) bilden. Die Kommission benennt ein Mitglied als Schriftführer.
3. Anträge zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens sind an den Schriftführer der Kommission zu richten. Der Antrag muss enthalten: a) den Verweis auf die 5-jährige ordentliche Mitgliedschaft bzw. Anerkennung als Supervisor/in in der Sektion, b) die Darstellung der regelmäßigen supervisorischen Tätigkeit seit der Aufnahme als ordentliches Mitglied, c) die Mitteilung, bei welchem/welchen Lehrsupervisor/innen die erforderliche Lehrsupervision wahrgenommen werden soll.
4. Die Kommission prüft den Antrag, beschließt über die Eröffnung des Verfahrens und teilt dem /der Anwärter/in das Ergebnis mit.
5. Die erforderliche Lehrsupervision umfasst 30 Einheiten à 45 Minuten. Wenn Einheiten zu längeren Sitzungen zusammengefasst werden, müssen insgesamt mindestens 10 Sitzungen durchgeführt werden. Nach Absprache mit der Kommission können frühere Lehrsupervisionen und/oder Lehrsupervisionen bei Lehrsupervisor/innen außerhalb der Sektion GOS angerechnet werden. Zum Abschluss der Lehrsupervision stellt die Lehrsupervisorin/der Lehrsupervisor dem Supervisanden/ der Supervisandin eine Bescheinigung aus, die eine Empfehlung zur Anerkennung bzw. eventuelle Bedenken enthalten soll.
6. Nach Abschluss der Lehrsupervision stellt der/die Anwärter/in bei der Kommission den Antrag, zu einem Kolloquium eingeladen zu werden. Dem Antrag ist die Bescheinigung über die Lehrsupervision sowie der Überweisungsbeleg über eine Beteiligung an den Kosten des Anerkennungsverfahrens in Höhe von z.Zt. 50.- € auf das Konto der DGfP beizufügen.
Für das Kolloquium ist ein kurzes Exposé vorzulegen, in dem das eigene Supervisionsverständnis und die persönliche Entwicklung supervisorischer Kompetenz dargestellt sind.
7. Im Anschluss an das Kolloquium fasst die Kommission einen Beschluss über die fachliche Anerkennung als Lehrsupervisor/in und empfiehlt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der Sektion, die Anerkennung zu bestätigen. Im Falle der Nichtbestätigung wird die Angelegenheit an die Kommission zurückverwiesen.
8. Nach erfolgter Bestätigung stellt die Sektion GOS ein Zertifikat über die Anerkennung als Lehrsupervisor/in aus.
9. Von den Lehrsupervisor/innen wird erwartet, dass sie sich aktiv und regelmäßig an der Arbeit der Sektion und des Arbeitskreises der Lehrsupervisor/innen beteiligen. Wenn ein/e Lehrsupervisor/in mehrere Jahre dieser Erwartung nicht nachkommt, kann die Kommission dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der Sektion die Aberkennung des Lehrsupervisor/innen-Status vorschlagen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

[Verfahrensregeln als pdf-Datei zum Herunterladen](#)

[Verfahrensregeln_Lehrsupervision.pdf](#) 14.9 K Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. | Huckarder Str. 12, Union Gewerbehof
D-44147 Dortmund | Telefon +49 (0)231 14 59 69 | Fax +49 (0)231 58 60 359
[>>>Geschäftsstelle](#) | [>>>Webbetreuung](#) | [>>>Impressum](#)